



Sportgericht des
Bezirks Unterfranken
Günter Gehr
Bonhoefferstraße 11
97078 Würzburg

T.Nr. 0931/282497

Aktenzeichen 02/11

Würzburg, 29.11.2011

U R T E I L

im Anzeigeverfahren

von Marcus Nikolei – Vizepräsident Jugend – vom 12.10.2011 wegen Turnierteilnahme eines Schülers bei den 28. Kitzinger Stadtmeisterschaften - obwohl keine Spielberechtigung für Erwachsene vorlag.

Das Sportgericht des Bezirks Unterfranken hat am 26.11.2011 durch

den Vorsitzenden Günter Gehr,
den Beisitzer Horst Walter – Kreis 4,
den Beisitzer Peter Schurz - Kreis 4,

ohne mündliche Verhandlung für Recht anerkannt:

- 1. Der Anzeige wird insoweit entsprochen, als wegen Verstoß gegen die Rechtsgrundlagen des BTTV – hier E 3 der Wettspielordnung - der Verein des Schülers mit einer Geldstrafe von 50,-- Euro belegt wird.**
- 2. Von der Bestrafung des 10-jährigen Schülers wird abgesehen.**
- 3. Die Kosten des Verfahrens hat der Verein zu tragen**

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 09.10.2011 hat M. Nikolei beim Sportgericht des Verbandes Anzeige erhoben, da der betreffende Schüler bei den 28. Kitzinger Stadtmeisterschaften in der Herren-Klasse gestartet ist, obwohl keine Spielberechtigung für den Erwachsenenbetrieb vom BTTV vorlag.

Die Anzeige wurde zuständigkeithalber vom Sportgericht des Verbandes am 12.10.2011 an das Sportgericht des Bezirks Unterfranken weitergereicht.

Nach einer Rückfrage beim Verein des Schülers am 14.10.2011 mit Beantwortung am 15.10.2011 wurde am 28.10.2011 das Sportgerichtsverfahren in dieser Angelegenheit eröffnet. Der Verein rechtfertigt den Start des Schülers mit folgenden Punkten:

1. Der Spielberechtigungsantrag für den Erwachsenensportbetrieb mit ärztlicher Unbedenklichkeitsbescheinigung sowie Einverständnis der Eltern im Original sei an die Geschäftsstelle geschickt worden.
Wörtlich wurde u.a. auch ausgeführt: „Auf telefonische Nachfrage von mir gab man mir an, dass diese Formulare wohl offensichtlich verschlampt wurden, außerdem sei es nicht an die Geschäftsstelle in München sondern an Herrn Markus Nikolei einzureichen, der dies dann prüft.“
2. Lt. Ausschreibung und auch Genehmigung der 28. Kitzinger Stadtmeisterschaften konnten auch geladene Spieler an diesem Turnier starten, somit auch der Schüler, und davon machte man in diesem Fall Gebrauch.
3. Die Turnierteilnahme wurde weiter mit der Förderung des Schülers begründet (lt. Angabe des Vereins einer der Top 10 in Deutschland im Jahrgang 2001 lt. QTTR), wie Spielpraxis, Erfahrung, Förderung eines Talents – was im Vordergrund stehen sollte.

Eine Rückfrage des Gerichts bei der Geschäftsstelle des BTTV ergab am 17.11.2011 Folgendes: Am 01.06.2011 wurde vom Verein die SBE für den Schüler beantragt, hierauf erging vom BTTV am 07.06.2011 an den Vereinsvertreter nachstehende Antwort:

„Wir bestätigen Ihnen die Beantragung der Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb für o.g. Spieler.

Bitte senden Sie angehängtes Formular (s. auch Downloadbereich) ausgefüllt zusammen mit dem unterschriebenen online Antrag an: - Angabe der Adresse v. M. Nikolei –
Unterlagen die in der Geschäftsstelle eingehen, werden selbstverständlich an Herrn Marcus Nikolei weitergeleitet.

Nach Genehmigung durch den FB Wettkampfsport erteilt die Geschäftsstelle die Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb.“

Weiter wurde ausgeführt, dass man sich bei der Gst. nicht vorstellen kann, dass dort jemand bestätigte, dass Unterlagen „verschlampt“ wurden.

M. Nikolei erklärte am 17.11.2011 schriftlich, dass bei ihm kein entsprechender Antrag einging bzw. vorliegt.

Am 23.11.2011 wurde vom Verein eine weitere Stellungnahme abgegeben; danach startete der Schüler in der Herren-D-Klasse und schied im Achtfinale aus. Außerdem wurde ausgeführt, dass wegen des „fehlenden“ Antrages Gespräche mit der Gst. und M. Nikolei geführt wurden. Ferner wurde angegeben, dass die entsprechenden Unterlagen auch an den Bezirksjugendwart Unterfranken postalisch versandt wurden.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Zulässigkeit:

Die Anzeige ist zulässig und erfolgte form- und fristgerecht.

Das Sportgericht des Bezirks Unterfranken ist gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 der Rechts-, Verfahrens- und Strafordnung (RVStO) des BTTV zuständig.

Die Betroffenen wurden gemäß § 13 Abs. 4 RVStO von der Einleitung des Verfahrens und über die Besetzung des Gerichts mit Schreiben vom 28.10.2011 unterrichtet; ebenso wurde rechtliches Gehör zugestanden (§ 13 Abs. 5 RVStO).

Begründetheit:

Der Anzeige wird stattgegeben.

Es wird festgestellt, dass der 10-jährige Schüler am 03.10.2011 in der Klasse D der Erwachsenen startete, obwohl keine Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb durch die zuständige Instanz des Mitgliedverbandes vorlag.

Es liegt somit ein Verstoß gegen E 3 der Wettspielordnung vor, da die Voraussetzungen von Nr. 3.1 Buchst. b nicht erfüllt wurden.

Bereits in E 3 der WO ist genau beschrieben, wie eine uneingeschränkte Teilnahme am Erwachsenenspielbetrieb zu erreichen ist.

Wie vom Verein des Schülers selbst ausgeführt, wurde dieser Weg sogar mehrmals von der Geschäftsstelle und auch vom VP – Jugend erklärt; so wurde von der Gst. auch ein entsprechender Antragsvordruck am 07.06.2011 an den Vereinsvertreter übersandt.

Für das Gericht ist es nicht nachvollziehbar, warum bei einem solchen Sachverhalt eine Beantragung mit Vordruck bei der zuständigen Stelle nicht erfolgte.

All die vorgebrachten Gründe heben nicht die Tatsache auf, dass für die Turnierteilnahme des Schülers keine Spielberechtigung vorlag. Die angesprochene Einladungsmöglichkeit des Veranstalters mag für Nichtmitglieder möglich sein, aber doch nicht für Mitglieder des BTTV, hier gelten die erlassenen Bestimmungen.

Dem Verein wird wegen Verstoß gegen die Rechtsgrundlagen des BTTV - nämlich Turnierteilnahme bei fehlender Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb nach WO E3 – gemäß § 65 Abs. 1 Ziff. 2 RVStO die Mindest-Geldstrafe von 50,-- Euro ausgesprochen. Bei dieser Festsetzung – der lt. RVStO vorgegebene Strafraum bewegt sich zwischen 50,-- Euro und 1.000,-- Euro – wirkten sich die vorgebrachten Gründe/Ablauf strafmindernd aus.

Für den 10-jährigen Schüler erfolgte keine Bestrafung, da nach Einschätzung des Gerichts die unberechtigte Turnierteilnahme ausschließlich vom Verein zu vertreten ist.

(...)

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig (§ 15 Abs. 2 RVStO). Sie ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Urteils beim Sportgericht des Verbandes einzulegen (§ 15 Abs. 2 i.V. mit § 20 Abs. 2 RVStO).

Gleichzeitig ist der Nachweis zu führen, dass der Kostenvorschuss gem. § 24 RVStO in Höhe von 50,-- Euro bei der Geschäftsstelle des BTTV eingezahlt worden ist.

Anschrift des Vorsitzenden des Sportgericht des Verbandes:

Jürgen Hasenbach, Taubenweg 2, 93149 Nittenau

gez. G. Gehr

gez. H Walter

gez. P. Schurz

.....
Vorsitzender Günter Gehr

.....
Beisitzer Horst Walter

.....
Beisitzer Peter Schurz